

Dies ist eine PDF-Datei aus www.kvhessen.de.
Die Urheberrechte liegen bei der
Kassenärztlichen Vereinigung Hessen.

Informationen zu den Richtlinien der KV Hessen zur Qualitätssicherung von Ultraschalluntersuchungen

Sie finden die aktualisierte Richtlinie der KV Hessen über Kriterien zur Qualitätsbeurteilung von Ultraschalluntersuchungen gemäß § 136 SGB V in der rechten Spalte.

Am 01.01.2007 ist die "**Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung**" des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) in Kraft getreten. Hierin sind Auswahl, Umfang und Verfahren bei Qualitätsprüfungen im Einzelfall nach § 136 Abs. 2 SGB V **bundesweit einheitlich** geregelt.

Die Qualitätsprüfungs-Richtlinie ist seit Inkrafttreten auch für die Stichprobenprüfungen der KV Hessen beim Ultraschall maßgeblich. Davon ausgenommen ist lediglich die regelmäßige Überprüfung der ärztlichen Dokumentation bei der sonographischen Untersuchung der Säuglingshüfte, die in Anlage V der Ultraschall-Vereinbarung gesondert geregelt ist.

Durch das Inkrafttreten der Qualitätsprüfungs-Richtlinie war eine **Aktualisierung** der "Richtlinien der KV Hessen für die Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung bei Ultraschalleistungen" vom 12.09.1997 erforderlich. Diese enthalten ausschließlich die bereits in der alten Fassung enthaltenen Kriterien zur Qualitätsbeurteilung der Ultraschalluntersuchungen, **da diese in der Bundesrichtlinie nicht geregelt sind**.

Die aktualisierte "Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen über Kriterien zur Qualitätsbeurteilung von Ultraschalluntersuchungen gemäß § 136 SGB V" ist seit dem 01.03.2008 gültig.

Die Richtlinie finden Sie in der rechten Spalte zum Download.

Darüber hinaus können Sie die Richtlinie in Papierform bei der zuständigen Fachabteilung QS Sonographie über die E-Mail-Adresse QS.Sonographie@kvhessen.de anfordern.

Hinsichtlich der regelmäßigen Überprüfung der ärztlichen Dokumentation bei der sonographischen Untersuchung der Säuglingshüfte bitten wir die Anforderungen entsprechend der Anlage V der Ultraschall-Vereinbarung zu beachten.